

**Im Juni 2008 hatten wir aktuelle Themen
zum Familienrecht für Sie vorbereitet:**

Das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren

Seit dem 01.04.2008 ist das neue Gesetz zur Klärung der Vaterschaft in Kraft. Es besteht neben dem Vaterschaftsanfechtungsverfahren und gibt dem rechtlichen Vater, der Mutter und dem Kind die Möglichkeiten, die tatsächliche Abstammung feststellen zu lassen.

Fortan wird es zwei Verfahren geben:

I. Verfahren auf Klärung der Abstammung

Ab jetzt haben Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden.

Der Anspruch ist an keine Voraussetzungen geknüpft. Auch Fristen sind nicht vorgesehen.

Willigen die anderen Familienangehörigen nicht in die Abstammungsuntersuchung ein, wird ihre Einwilligung grundsätzlich vom Familiengericht ersetzt.

Um dem Kindeswohl in außergewöhnlichen Fällen (besondere Lebenslagen und Entwicklungsphasen) Rechnung zu tragen, kann das Verfahren ausgesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass der Anspruch nicht ohne Rücksicht auf das minderjährige Kind zu einem ungünstigen Zeitpunkt durchgesetzt werden kann.

II. Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft

Das Anfechtungsverfahren ist unabhängig von dem Verfahren zur Durchsetzung des Klärungsanspruchs. Das zweifelnde Familiengericht hat die Wahl, ob es eines oder beide Verfahren, d.h. zunächst Klärungsverfahren und dann anfechtungsverfahren, in Anspruch nehmen will.

Für die Anfechtung der Vaterschaft gilt auch weiterhin eine Frist von zwei Jahren. Nach Fristablauf tritt Rechtssicherheit ein.

Herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministerium der Justiz

Keine Prozesskostenhilfe, wenn der Verbleib eines erheblichen Geldbetrages vom Antragsteller nicht plausibel erklärt werden kann

Eine Partei muss in ihrem Prozesskostenhilfeantrag glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, warum früher vorhandene erhebliche Geldbeträge ihr zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Darlegungen müssen ein so hinreichendes Maß an Plausibilität erreichen, dass mit ihnen zum einen der Verdacht ausgeräumt werden kann, der Hilfesuchende habe die Geldmittel nicht verbraucht, sondern nur zur Seite geschafft oder damit andere verwertbare Vermögensgegenstände erworben.

BGH, Beschluss vom 02.04.2008, XII ZB 184/05

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bei Zusammenleben von Mutter und Vater auch ohne Partnerschaft

Steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine Mutter mit dem Kindesvater zusammengelebt hat, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Hierbei kommt es nicht auf das Führen einer dauerhaften partnerschaftlichen Lebensbeziehung an. Es reicht aus, dass der Vater den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung in einer gemeinsamen Wohnung hat und faktisch von einer vollständigen Familie auszugehen ist.

VG Aachen, Urteil vom 29.01.2008, 2 K 709/05

Keine einseitige Vermögensbildung des Unterhaltspflichtigen zu Lasten des Unterhaltsberechtigten

Von dem Vorteil mietfreien Wohnens sind zwar grundsätzlich die infolge des Eigentumserwerbs entstandenen Kosten abzusetzen, weil der Eigentümer nur in Höhe der Differenz günstiger lebt als ein Mieter. Der Tilgungsanteil der Kreditraten des Unterhaltsschuldners kann aber dann nicht mehr einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte nicht mehr von einer mit der Tilgung einhergehenden Vermögensbildung profitiert und anderenfalls eine einseitige Vermögensbildung zu Lasten des Unterhaltsberechtigten vorläge. Ein Teil der Tilgung kann aber als zusätzliche Altersvorsorge berücksichtigt werden und zwar beim Ehegattenunterhalt bis zur Höhe von 4 % des Bruttoeinkommens.(Pressemitteilung des Gerichts)

BGH, Urteil vom 05.03.2008, XII ZR 22/06

Namensverzicht darf im Ehevertrag vereinbart werden

Wer heiratet, darf sich im Ehevertrag vom Partner den Verzicht auf den gemeinsamen Ehenamen verbindlich zusichern lassen. Eine solche Vereinbarung ist nicht sittenwidrig. Damit müssen Geschiedene auch nach langer Ehedauer den Nachnamen des Ex-Partners aufgeben, wenn sie ein entsprechendes Papier unterschrieben haben. Geschiedene Ehepartner können ein Interesse daran haben, dass der Ex-Partner "ihren" Namen nicht an einen neuen Ehepartner weitergibt. Auch wirtschaftliche Erwägungen können eine Rolle spielen. (dpa-Meldung)

BGH, Urteil vom 06.02.2008, XII ZR 185/05

Bei Bemessung des nachehelichen Unterhalts sind spätere Änderungen des verfügbaren Einkommens grundsätzlich zu berücksichtigen

Bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen sind spätere Änderungen des verfügbaren Einkommens grundsätzlich zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, wann sie eingetreten sind, ob es sich um Minderungen oder Verbesserungen handelt oder ob die Veränderung aufseiten des Unterhaltspflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten eingetreten ist. Das Unterhaltsrecht will den geschiedenen Ehegatten allerdings nicht besser stellen, als er während der Ehe stand oder aufgrund einer absehbaren Entwicklung ohne die Scheidung stehen würde. Daher sind nur solche Steigerungen des

verfügbaren Einkommens zu berücksichtigen, die schon in der Ehe angelegt waren, nicht aber z.B. ein Einkommenszuwachs infolge eines Karrieresprungs.

BGH, Urteil vom 06.02.2008, XII ZR 14/06

Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhalts

Der Unterhaltsanspruch ist zu versagen, wenn der Unterhaltsberechtigte dem Ehegatten die nicht unerhebliche Steigerung des eigenen Einkommens verschweigt, da der Berechtigte sich damit über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinwegsetzt. Es besteht die Verpflichtung den Ehegatten auch ungefragt über einen erheblichen Anstieg des eigenen Einkommens zu informieren, weil sich dies auf die Höhe des geschuldeten Trennungsunterhalts auswirken kann. (Pressemitteilung des Gerichts)

BGH, Urteil vom 16.04.2008, XII ZR 107/06

Bewertung eines Anrechts bei einer Pensionskasse hinsichtlich der Dynamik setzt hinreichend gesicherte Prognose der weiteren Wertentwicklung voraus

Ein zu Lasten der Anwartschaft eines Ehemannes anzuordnendes analoges Quasisplitting kommt nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich nur in Betracht, wenn sich das auszugleichende Anrecht gegen einen inländischen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet. Ist eine Realteilung nicht möglich, kann ein unverfallbares, dem schuldrechtlichen Ausgleich unterliegendes Anrecht eines privatrechtlichen Versorgungsträgers im öffentlich-rechtlichen Wertausgleich allenfalls durch erweitertes Splitting oder durch Beitragsentrichtung des ausgleichspflichtigen Ehegatten (teilweise) ausgeglichen werden. Fehlt eine tragfähige Grundlage für die Prognose, dass eine Pensionskasse auch in Zukunft ausreichend Überschüsse erwirtschaften wird, können Anrechte nicht als im Leistungsstadium voll dynamisch bewertet werden.

BGH, Beschluss vom 05.03.2008, XII ZB 196/05

Wer wegen geringeren Einkommens weniger Unterhalt zahlen möchte als titulierte, muss schlüssig darlegen, warum er jetzt weniger verdient

Ein Unterhaltsschuldner, der Herabsetzung von in einer Jugendamtsurkunde tituliertem Kindesunterhalt verlangt, muss mit seiner Abänderungsklage nach Maßgabe der Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage schlüssig darlegen, inwieweit und warum sich sein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen zum Zeitpunkt des Abänderungsbegehrens im Vergleich zu dem der Titulierung wesentlich verschlechtert hat. Das gilt auch dann, wenn der Urkunde keine zuvor ausdrücklich getroffene Unterhaltsvereinbarung der Parteien zugrunde liegt.

<

OLG Dresden, Beschluss vom 11.02.2008, 20 WF 0674/07